

8. J. 1915

### Eine Beratungskommission für Bosnien und die Herzegowina.

Wien, 8. November.

Das Amtsblatt für Bosnien und die Herzegowina veröffentlichte nachstehende Verordnung des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 22. Oktober 1915, betreffend die Einsetzung einer Beratungskommission für Angelegenheiten der Verwaltung.

§ 1. Der Landeschef wird ermächtigt, nach den Weisungen des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums eine Kommission einzusetzen, welche, aus erfahrenen, mit den Verhältnissen des Landes vertrauten Mitgliedern gebildet, dem Landeschef für wichtige Angelegenheiten der Verwaltung als beratendes Organ zur Seite steht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p.

Die Landesregierung erließ zu dieser Verordnung des gemeinsamen Finanzministers folgendes Communiqué:

Im Amtsblatte vom 3. d. erschien die Verordnung des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 22. Oktober 1915, welche den Landeschef für Bosnien und die Herzegowina ermächtigt, nach den Weisungen des genannten Ministeriums eine Kommission einzusetzen, die, aus erfahrenen und mit den Verhältnissen des Landes vertrauten Mitgliedern gebildet, die Aufgabe haben wird, dem Landeschef für wichtige Angelegenheiten der Verwaltung als beratendes Organ zur Seite zu stehen.

Der Schaffung dieser Beratungskommission liegt die Tendenz zugrunde, der Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina auch nach Auflösung des Landtages die Möglichkeit zu geben, an der Gesetzgebung ihrer Heimat in einem, wenn auch beschränkten Ausmaße teilzunehmen.

Diese Mitwirkung ist aber gerade in dieser Zeit von großer Bedeutung, da an die Verwaltung mannigfache Aufgaben heranrücken werden, die insbesondere die wirtschaftliche Konsolidierung des Landes zum Gegenstande haben.

Die verantwortungsvolle Tätigkeit der Verwaltung wird durch diese Kommission sicherlich nur erleichtert und gefördert werden.

Es ist daher zu wünschen, daß alle jene Männer, an die der Ruf des Landeschefs ergehen wird, sich bereitwillig in den Dienst des Vaterlandes stellen mögen.

Die Einsetzung eines Beirates für den bosnischen Landeschef hängt mit der Uebertragung der Gesetzgebung für Bosnien an das gemeinsame Finanzministerium zusammen. Dieses Gesetzgebungsrecht erstreckt sich auf jene Angelegenheiten, die nach dem bosnischen Statut dem Landtage zustehen.

Der Beirat ersetzt den bosnischen Landesrat, der mit der jeinerzeitigen Auflösung des Landtags gleichzeitig zu funktionieren aufgehört hat.